



Beschäftigten-Information vom 12. Februar 2024

## Informationen zur Besoldungsanpassung 2024 und 2025

Die Besoldung der bayerischen Beamt\*innen wird durch Gesetz geregelt (vergleiche [Artikel 3](#) Absatz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)). Bei der Anpassung der Besoldung hat sich der Bayerische Landtag (Besoldungsgesetzgeber) in der Vergangenheit regelmäßig an den Tarifabschlüssen für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) orientiert.

**Am 9. Dezember 2023 haben die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) und die Gewerkschaften eine Einigung in der Tarifrunde für die Beschäftigten der Länder erzielt.** Unmittelbar nach diesem Tarifabschluss hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (BayStMFH) verkündet, dass man weiter zu einer entsprechenden Übertragung der Tarifergebnisse auf die bayerischen Beamt\*innen steht und die Tarifergebnisse mit Blick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Amtangemessenheit der Alimentation intensiv prüft.

Der Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2024/2025, mit zusätzlichen Ausführungen des BayStMFH zur Auszahlung, liegt nun vor. Im Folgenden wird ein Überblick über die Eckpunkte und die Umsetzung der anstehenden Anpassung der Besoldung gegeben.

### 1. Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise

#### a. Inflationsausgleichs-Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro

Städtische Beamt\*innen, deren Beamtenverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und die in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge hatten, erhalten eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro. Anwärter\*innen erhalten 1.000 Euro.

Bei Teilzeitbeschäftigung, auch Altersteilzeit und Sabbatical, besteht ein entsprechend anteiliger Anspruch. Maßgebend sind grundsätzlich die Verhältnisse am Stichtag, dem 9. Dezember 2023

#### b. Inflationsausgleichs-Monatszahlungen in Höhe von 120 Euro

Für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 gibt es monatliche Sonderzahlungen in Höhe von 120 Euro, bei Anwärter\*innen 50 Euro. Voraussetzung ist, dass im jeweiligen Bezugsmonat an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge besteht, beziehungsweise bestanden hat.

Bei Teilzeitbeschäftigung, auch Altersteilzeit und Sabbatical, besteht ein entsprechend anteiliger Anspruch. Maßgebend sind grundsätzlich die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

### Steuerfreie Auszahlung

Die Inflationsausgleichszahlungen sind ein Zuschuss zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des Paragraph 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der Steuerfreibetrag von bis zu 3.000 Euro für diese Leistungen wird bei der

Auszahlung automatisch berücksichtigt – somit grundsätzlich steuerfreie Auszahlung, soweit nicht bereits weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter Paragraf 3 Nummer 11c EStG fallen.

## **2. Erhöhung der Besoldung zum 1. November 2024 um 200 Euro**

Zum 1. November 2024 werden alle Werte der Besoldungstabellen A und B um jeweils 200 Euro angehoben.

Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich um jeweils 100 Euro.

Zudem enthält der aktuelle Gesetzesentwurf auch die Erhöhung der Zulagen um umgerechnet 4,76 Prozent zum 1. November 2024.

## **3. Lineare Erhöhung der Besoldung ab 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent**

Zum 1. Februar 2025 erhöhen sich die in den Anlagen 3 bis 9 zum Bayerischen Besoldungsgesetz festgelegten Beträge um 5,5 Prozent.

In den betreffenden Anlagen sind insbesondere die Beträge

- der Besoldungstabellen A und B (Anlage 3),
- der Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen (Anlage 4),
- des Orts- und Familienzuschlags (Anlage 5)
- der Stellenzulagen (Anlage 7) und
- der Mehrarbeitsvergütung (Anlage 9)

geregelt.

Entsprechend werden auch die in der Bayerischen Zulagenverordnung geregelten Beträge dynamisiert, wie zum Beispiel die Erschwerniszulagen.

Die Anwärtergrundbeträge (Anlage 10 zum Bayerischen Besoldungsgesetz) werden zum 1. Februar 2025 um jeweils 50 Euro erhöht.

## **4. Versorgungsempfänger\*innen**

Die Ausführungen zu den Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (vergleiche Ziffer 1) gelten entsprechend abhängig vom jeweiligen Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes) für die Versorgungsempfänger\*innen.

Auch die Versorgungsbezüge werden ausgehend von den jeweils angepassten Tabellenwerten entsprechend den obigen Ausführungen erhöht.

## **5. Umsetzung bei der Landeshauptstadt München; Vorgriffweise Auszahlung mit den Bezügen für April 2024**

Der Freistaat Bayern zahlt seinen Beamt\*innen die einmalige Inflationsausgleichszahlung und die monatlichen Inflationsausgleichszahlungen für die Monate Januar bis März 2024 mit den Bezügen für April 2024 aus, das heißt die Auszahlung erfolgt Ende März 2024, im Vorgriff auf das noch zu beschließende Gesetz zur Anpassung der Besoldung 2024/2025. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung, für den Fall, dass sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben.

Die Landeshauptstadt München schließt sich diesem Vorgehen an, so dass auch die städtischen Beamt\*innen schnellstmöglich von der Verbesserung profitieren. Die konkreten Auszahlungsbeträge werden dann voraussichtlich ab dem Zahltag April 2024 aus Ihren Entgeltnachweisen ersichtlich sein.

Ihren digitalen Entgeltnachweis können Sie in WiLMA unter [Anwendungen](#) bei Personalthemen unter Meine Bescheinigungen abrufen.

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens finden Sie die aktuellen [Besoldungstabellen](#) auch auf der Seite „Besoldung und Entgelt“ in WiLMA.